

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
44	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	221	
45	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG	222	
46	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH	223	
47	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Wöstenwind GmbH & Co. KG	223	
48	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Osnabrück	224	
49	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	225	
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>			
162	1. Nachtragshaushaltssatzung der <b>Gemeinde Kettenkamp</b> für das Haushaltsjahr 2024	226	
			163 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Venne – B 218“, 1. Änderung der <b>Gemeinde Ostercappeln</b>
			164 Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Ohrte“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB der <b>Gemeinde Buppen</b>
			165 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Nortrup</b> über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters
			166 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Samtgemeinde Artland</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
			167 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Stadt Quakenbrück</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
			168 I. Nachtragshaushaltssatzung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> für das Haushaltsjahr 2024
			169 Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH</b>

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

44

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 545-bra-03121-24  
 Baugrundstück: Bramsche, Bramscher Allee 48  
 Gemarkung: Schleptrup  
 Flur: 19  
 Flurstück(e): 61/7

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG hier: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräteabstellhalle

Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräteabstellhalle als Erweiterung Ihres bestehenden Betriebes in der Stadt Bramsche, Gemarkung Schleptrup, Flur 19, Flurstück 61/7. Auf dem Betrieb sind derzeit 660 Mastschweineplätze, 60 Plätze für männl. Jungvieh (< 1 Jahr) und 462 Plätze für männl. Jungrinder (1-2 Jahre) genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die genehmigte Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung

durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Die gesamte Hofstelle liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 50 „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“. Das Vorhaben befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Hofflächen und Gebäude. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

ten. Der Eingriff in Natur- und Landschaft (Flächenversiegelung, Landschaftsbild, Artenschutz) kann durch entsprechende Festlegungen von Vermeidungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan minimiert werden. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es befinden sich insgesamt drei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im näheren Umfeld zum Bauvorhaben. Das geschützte Biotop (und Naturdenkmal) Feuchtgrünland und Erlenbruchwald westlich ND „Sumpfwiese Fuhldieck“ (ID1389) befindet sich in ca. 590 m nord-östlich des Bauvorhabens. Das geschützte Biotop „Forellensee südwestlich des Kreuzes A1/ B218“ (ID 1345) befindet sich etwa 390 m westlich des geplanten Bauvorhabens. Das Biotop „Feuchtwald am Ahrensbach“ (ID 1443) befindet sich ca. 600 m südlich des Bauvorhabens. Aufgrund der Entfernung und der Art des Bauvorhabens sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die geschützten Biotope zu erwarten.

Südöstlich des Vorhabens befindet sich die Ortschaft Engter. Durch das Bauvorhaben gehen keine negativen Umweltauswirkungen aus. Es werden keine Lärm-, Geruchs- oder Staubimmissionen verursacht, sodass insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

In der näheren Umgebung befindet sich das Baudenkmal „Villa Diek“ Bramscher Allee 41. Auf dem Baugrundstück wurden zudem in der Vergangenheit spätmittelalterliche Keramik gefunden. Da zwischen dem Baudenkmal und dem Bauvorhaben vorhandene Begrünung vorhanden ist entstehen keine Sichtbeziehungen, die das Baudenkmal in seiner Denkmaleigenschaft beeinträchtigen. Aus dieser Sicht ist das Vorhaben unbedenklich. Bei den Bau- und Erdarbeiten ist auf Bodenfunde und Denkmale der Erdgeschichte zu achten und der Stadt- und Kreisarchäologie zu melden. Somit werden hier ebenso keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.07.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

45

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023  
der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sowie des Lageberichts 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 14. Mai 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 27.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 18.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 in der Form fest, wie er im Bericht der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 14.05.2024 dargestellt ist.
2. Der Lagebericht 2023 wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2023 i. H. von 2.172.620,50 € wurde gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages § 8 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 4 verwendet und den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben. Der Jahresüberschuss 2023 i. H. von 2.172.620,50 € wird gemäß den Regelungen in § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in Abstimmung mit der finanzierenden Bank per 26.06.2024.
4. Der Komplementärin Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Sascha Leisner, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG für das Jahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.08. – 09.08.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 05.07.2024

**Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG**  
Sascha Leisner  
Geschäftsführer  
der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023  
der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sowie des Lageberichts 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 14. Mai 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 27.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Ralf Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde Verwaltungs GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in der Form fest, wie er im Bericht der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 14.05.2024 dargestellt ist.
2. Der Lagebericht 2023 wird festgestellt.
3. Der im Geschäftsjahr 2023 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 408,42 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Geschäftsführer der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Herrn Sascha Leisner, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH für das Jahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.08. – 09.08.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 05.07.2024

**Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH  
Sascha Leisner  
Geschäftsführer**

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023  
der Wöstenwind GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sowie des Lageberichts 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 30. April 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 27.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Ralf Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung der Wöstenwind GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 18.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 in der Form fest, wie er im Bericht der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Lagebericht 2023 wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss für das Jahr 2023 in Höhe von 676.974,36 € wird gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages § 15 Abs. 15.6 i.V.m. § 6 Abs. 6.3 den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben. Gemäß § 15 Abs. 15.6 und 15.7 des Gesellschaftsvertrages dürfen Gesellschafter nach Feststellung des Jahresabschlusses die Gewinnanteile entnehmen. Vorbehaltlich der Zustimmung der DZ Bank wird der Jahresüberschuss für das Jahr 2023 wie folgt ausgeschüttet:

Jahresüberschuss 2023	676.974,36 €
abzgl. Vorabausschüttung vom 18.07.2023	<u>-481.299,00 €</u>
Restgewinnausschüttung 2023 (gerundet)	195.675,00 €

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage schlägt die Geschäftsführung vor, zusätzlich eine Vorabausschüttung auf den Gewinn des Kalenderjahres 2024 in Höhe von 293.075 € vorzunehmen. Diese erfolgt ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung der finanzierenden Bank. Die aufgeführten Ausschüttungen von insgesamt 488.750 € erfolgen unverzüglich nach der Genehmigung durch die DZ Bank.

4. Der Komplementärin Wöstenwind Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Sascha Leisner und Herr Stefan Thebing, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung -

EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wöstenwind GmbH & Co. KG für das Jahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.08. – 09.08.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Georgsmarienhütte, 05.07.2024**

**Wöstenwind GmbH & Co. KG**  
Sascha Leisner und Stefan Thebing  
Geschäftsführer der Wöstenwind Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

48

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023  
der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH,  
Osnabrück**

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osnabrück hat mit Datum vom 08.05.24 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen ge-

setzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 30 EigBetrVO durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentli-



chen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 30 EigBetrVO durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unse-

re Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

Osnabrück, den 8. Mai 2024

### Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osnabrück

Bunger, Jens  
(Prüfer)

Inderheide, Martina  
(stv. Amtsleiterin)

### Zusätzliche Feststellungen

Die **Gesellschafterversammlung** der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH hat in ihrer Sitzung am 13.06.24 die Bilanz des Geschäftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 1.611.576,91 € festgestellt. Der erzielte Bilanzgewinn in Höhe von 153.988,80 wird laut Beschluss auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführerin Frau Petra Rosenbach wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkzeuge bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 05. Juli 2024

**Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH**  
Petra Rosenbach  
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

49

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 524-hil-01861-24  
 Antragsteller: Mörixmann u. Middendorf KG  
 Baugrundstück: Hilter a.T.W., Klein Dratum 1  
 Gemarkung: Uphöfen Uphöfen Uphöfen  
 Flur: 2 5 5  
 Flurstück(e): 54 1/1 1/2

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG  
 1. Änderung der Fluchttüren beim Legehennenstall Geb. 5  
 2. Positionsänderung (Lage) der Trockenkotlagerhalle Geb. 6  
 3. Grundrissänderung Junghennenstall Geb. 4

Geplant ist die Änderung der Fluchttüren beim Legehennenstall, die Positionsänderung (Lage) der Trockenkotlagerhalle sowie die Grundrissänderung des Junghennenstalles in der Gemeinde Hilter, Gemarkung Uphöfen, Flur 2, Flurstück 54 und Flur 5, Flurstücke 1/1 und 1/2. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträger ist die Mörixmann u. Middendorf KG. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Eine Betroffenheit kann auch für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden,

da durch die Bebauung keine die Denkmaleigenschaft störenden Sichtbeziehungen zum Baudenkmal „Wassermühle Klein Dratum“ entstehen.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2024

**Landkreis Osnabrück**  
 Die Landrätin  
 Fachdienst Planen und Bauen  
 i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
 Samtgemeinden und der Zweckverbände**

162

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
 der Gemeinde Kettenkamp  
 für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 27.06.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. des Nachtrages festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.229.100	12.300	0	2.241.400
ordentliche Aufwendungen	2.361.300	25.500	0	2.386.800
Überschuss / Fehlbetrag	-132.200	-13.200	0	-145.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<i>Nachrichtlich Fehlbetrag:</i>				
<i>Gesamtfahlbetrag</i>	<i>-132.200</i>	<i>-13.200</i>	<i>0</i>	<i>-145.400</i>
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.010.300	12.300	0	2.022.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.933.300	25.500	0	1.958.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000	1.205.000	0	1.275.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	244.200	1.205.000	0	1.449.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	355.700	100	0	355.800

**Nachrichtlich Gesamtbetrag der:**

Einzahlungen des				
Finanzhaushalts	2.254.500	1.217.300	0	3.471.800
Auszahlungen des				
Finanzhaushalts	2.359.000	1.230.600	0	3.589.600
Änderung Finanzmittelbestand	-104.500	-13.300	0	-117.800

festgesetzt.

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung in Höhe von 70.000 € wird auf 1.275.000 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Die Summe der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € wird auf 100.000 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, in Höhe von 500.000 €, wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Der Betrag im Sinne des § 117 NKomVG bis zu dem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten, wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 2.000 € nicht geändert.

**§ 7**

Die bisherigen Festsetzungen des § 7 zur Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung werden nicht geändert.

**§ 8**

Der Betrag im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO über die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird nicht geändert.

**Kettenkamp**, den 09.07.2024

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
Wilke

**Bekanntmachung**  
**der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024**

Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§

119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die § 2 (Kreditermächtigung) und § 3 (Verpflichtungsermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 08.07.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2024 bis zum 09.08.2024 im Gemeindebüro der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus. Zur Einsichtnahme wird eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05436) 9 53 00 oder per Mail ([info@kettenkamp.de](mailto:info@kettenkamp.de)) empfohlen.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/kettenkamp/finanzen/>.

**Kettenkamp**, den 09.07.2024

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
Wilke

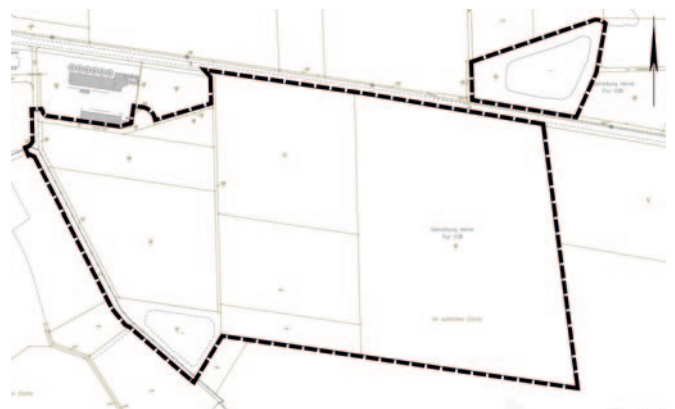
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

**163**

**Bekanntmachung**  
**des Bebauungsplanes Nr. 57**  
**„Gewerbe- und Industriegebiet Venne – B 218“,**  
**1. Änderung der Gemeinde Ostercappeln**

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2024 den Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Venne – B 218“, 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Venne – B 218“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie der schalltechnischen Beurteilung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Venne – B 218“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie der schalltechnischen Beurteilung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1,

49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln [www.ostercappeln.de](http://www.ostercappeln.de) unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 10.07.2024

**Gemeinde Ostercappeln**  
Der Bürgermeister  
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

164

### **Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Ohrte“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB, Gemeinde Bippen**

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 die Außenbereichssatzung „Ohrte“, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung als Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

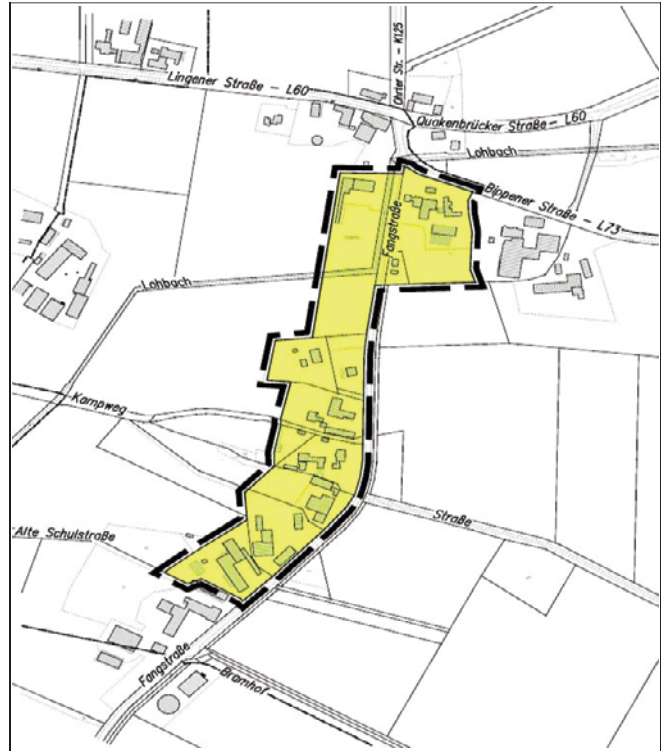
#### Planungsanlass:

Die Gemeinde Bippen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, der starken Nachfrage an Baugrundstücken durch Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Ohrte Genüge zu leisten. Damit soll u. a. dem allgemeinen öffentlichen Interesse an dem Erhalt des Wohnstandortes Bippen und seiner Ortsteile sowie den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Ziel der Planung ist es, den Charakter als Außenbereichsgebiet zu erhalten aber gleichwohl im Satzungsgebiet wohnbauliche und (vertretbare) gewerbliche Nutzung in einem städtebaulich verträglichen und auf den Eigenbedarf abgestellten Umfang zu ermöglichen.

#### Lage und Größe des Satzungsgebietes:

Das ca. 7,65 ha große Satzungsgebiet liegt im Ortsteil Ohrte, südlich der Lingener Straße (L 60), unmittelbar südlich der Bippener Straße (L 73) und beidseitig der Fangstraße.

#### Geltungsbereich der Außenbereichssatzung (unmaßstäblich):



Die Außenbereichssatzung einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Außenbereichssatzung auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bippen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bippen, den 01.07.2024

(Siegel)

**Gemeinde Bippen**  
Tolsdorf  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024



**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates  
der Gemeinde Nortrup  
über den Jahresabschluss 2021  
sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2021 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 01.08.2024 bis 15.08.2024 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Dienststunden öffentlich aus. Für die Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05436/272 erforderlich.

**Nortrup**, den 11.07.2024

**Gemeinde Nortrup**  
Der Bürgermeister  
Thomas Hartsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Artland  
über den Jahresabschluss und die Entlastung  
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Samtgemeinde Artland hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2021 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister wird Entlastung erteilt.
2. Gemäß § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG wird der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 1.765,28 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.08. bis 09.08.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

**Quakenbrück**, 02.07.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates der Stadt Quakenbrück  
über den Jahresabschluss und die Entlastung  
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2021 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtdirektor wird Entlastung erteilt.
2. Gemäß § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 2.811.531,75 € der ordentlichen Überschussrücklage und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 1.239.379,95 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.08. bis 09.08.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

**Quakenbrück**, 02.07.2024

**Stadt Quakenbrück**  
Der Stadtdirektor  
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Georgsmarienhütte  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 20.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan 2024 wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**Georgsmarienhütte, 12.07.2024**

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Die Bürgermeisterin  
Bahlo

### **Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2024**

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114, § 115 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 sowie § 130 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der §§ 2, 2a und 3 der Haushaltssatzung 2024 in der Fassung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2024 ist durch den Landkreis Osnabrück am 10.07.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2024 bis zum 09.08.2024 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 157/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Georgsmarienhütte, 12.07.2024**

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Die Bürgermeisterin  
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024

169

### **Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH**

Für das Geschäftsjahr 2023 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die WIBU Treuhand Zweigniederlassung der schuette Revision GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn van Dyk, Wirtschaftsprüfer, geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 12.06.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 09.07.2024 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von 3.768.158,62 € und einem Jahresergebnis von 0,00 €, vorbehaltlich der Genehmigung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück, festgestellt. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 15.07.2024 dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO liegen in der Zeit vom 01.08.2024 bis zum 15.08.2024 während der Geschäftszeiten im Raum 206 bei der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Markt 2, 49610 Quakenbrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Quakenbrück, 15.07.2024**

**Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH**  
Frank Wuller  
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2024